



Ordnung zur Änderung von Ordnungen der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 30. Mai 2018

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 79 Abs. 2, 80 Abs. 2, 81 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) durch Beschluss des Studierendenrates vom 29. Mai 2018 diese Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 147), zuletzt geändert durch die Siebte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 14. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2018, S. 57) sowie der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 16. August 2016.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 26. September 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Finanzordnung

Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 147), zuletzt geändert durch die Siebte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 14. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2 / 2018, S. 57), wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird folgender neuer § 23 a eingefügt:

„§ 23 a Kennzeichnung von Kooperationen

- (1) Bei Kooperationen, Unterstützung oder der gemeinsamen Durchführung von Veranstaltungen mit anderen Vereinen, Unternehmen oder Organisationen sind der Studierendenrat, Fachschaftsräte und Referate verpflichtet, sicherzustellen, dass auf allen Werbematerialien und Online-Auftritten zur gemeinschaftlichen Veranstaltung die Art der Unterstützung nachvollziehbar gekennzeichnet ist. Kann die nachvollziehbare Kennzeichnung nicht sichergestellt werden, so ist von der Kooperation, Unterstützung oder gemeinsamen Durchführung einer Veranstaltung abzusehen.
- (2) Verstößt ein Fachschaftsrat oder ein Referat gegen § 23 a Abs. 1 dieser Ordnung, so erfolgt eine Sanktionierung durch folgende Regelungen:
 - a) Dem Vorstand und (auf Antrag des Vorstands oder bei Anzweiflung des jeweiligen Beschlusses des Vorstands) dem Studierendenrat, fallen die abschließende Entscheidung über die Verwendung jeglicher Mittel des jeweiligen Haushaltstitels des Fachschaftsrates zu. Die Bewirtschaftung der ausgewiesenen Mittel durch den Fachschaftsrat nach § 39 Absatz 5 der Satzung bleibt erhalten.



- b) Die Berechtigungen nach § 18 Abs. 3 dieser Satzung werden für Referentinnen und Chefredakteurinnen ausgesetzt. Dem Studierendenrat fällt die alleinige Entscheidung über die Verwendung jeglicher Mittel des jeweiligen Haushaltstitels des/der betroffenen Referenten/der/der betroffenen Chefredakteurin/nen zu.
- (3) Ein Verstoß und die entsprechende Sanktionierung gegen § 23 a Abs. 1 der Finanzordnung wird durch Beschluss des Studierendenrates festgestellt.
- (4) Der Studierendenrat kann eine Sanktionierung nach § 23 a Abs. 2 lit. a oder b durch Beschluss beenden. Die betroffene Unterstruktur ist aufgefordert binnen sechs Monaten nach Feststellung des Verstoßes nach § 23 a Abs. 2 dieser Ordnung einen Antrag auf Beendigung der Sanktionierung zu stellen.“

Artikel 2 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 131), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 16. August 2016, wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Ein Antrag zur Feststellung des Verstoßes gegen § 23 a Abs. 2 der Finanzordnung erfüllt stets die Voraussetzung eines dringlichen Antrages und kann nach Ablauf der Fristen nach § 23 a Abs. 1, 2, 3 und 4 der Finanzordnung bis zur Feststellung der Tagesordnung durch den Studierendenrat eingebracht werden.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, frühestens jedoch am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Jena, 30. Mai 2018

Der Vorstand

Marcus D.D. Đào

Felix Graf

Scania Sofie Steger